

GEMEINDEBAUREGLEMENT (GBR)

November 2024

(Überarbeitung aufgrund der Genehmigung vom 6. April 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ABKÜRZUNGEN	4
1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Zweck	5
Rechtlicher Rahmen Rechtsnatur	5 5
Anwendungsbereich	5
Abweichungen	6
2. TEIL: ZONENVORSCHRIFTEN	7
2.1 Generelle Vorschriften	7
Empfindlichkeitsstufen LSV	7
Obligatorische Detailbebauungspläne Genehmigte Detailbebauungspläne	7 8
Obligatorische Detailerschliessungsbewilligung	8
2.2 Spezielle Zonenvorschriften	9
Kernzone KZ (KZA + KZB)	9
Wohnzone WS (WS1 + WS2)	9 9
Wohnzone WM (WM) Wohnzone WH (WH)	10
Mischzone MZ 1	10
Mischzone MZ 2	10
Arbeitszone: Industrie- und Gewerbezone (IGZ) Zone von allgemeinem Interesse 1 (ZAI1)	10 11
Zone von allgemeinem Interesse 2 (ZAI2)	11
Freihaltezone	11
Landwirtschaftszone Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzene	11
Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone Waldareal	12 13
2.3 Schutzzonen und Schutzobjekte	14
2.3 A Ortsbild	14
Ortsbildschutz-perimeter	14
Geschützte Bauten 2.3 B Natur und Landschaft	15 16
	16
Landschaftsschutzzone (LSZ) Naturschutzzone (NSZ)	16 16
Gehölze ausserhalb des Waldareals	17
Gewässer und Ufergehölz	17
Schutzgebiet Amphibienlaichplätze 2.3 C Übergeordnete Festsetzungen	17 17
Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)	17
Archäologische Perimeter	18
Naturgefahren	18
3. TEIL: BAUPOLIZEILICHE UND ANDERE BESTIMMUNGEN	21
Baupolizeiliche Masse	21
Zuschlag zur Höhe Fh	22
Feuerpolizeiliche Bestimmungen Spezielle Regelung der Nutzungsziffern gemäss Art. 80, Abs 5, RPBR	22 22
4. TEIL: WEITERE VORSCHRIFTEN	22
Grundsatz	22
Abstände	22
Raumbedarf für Fliessgewässer	23

Anhang I Anhang II

Anhang III

Waldareals

Empfehlung für geschützte Bauten

Parkierung	24
Baugestaltung	25
Energie	25
Attika	26
Dachlukarnen und Dachaufbauten	26
Regenwasser	26
Umgebungsgestaltung	27
Geländeänderungen	27
Unterhalt nicht überbauter Grundstücke	27
Belastete Standorte	27
5. TEIL: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	28
Baugespanne / Profile	28
6. TEIL: STRAFBESTIMMUNGEN	29
Übertretungen	29
7. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
Aufhebung	29
Inkrafttreten	29
GENEHMIGUNGSVERMERKE	30

Liste der geschützten unbeweglichen Kulturgüter Abstände von Neubauten zu bestehenden Gehölzen ausserhalb des

Abkürzungen

AAFR Amt für Archäologie

AltIV Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten

(Bund)

Abs. Absatz

ARKGSG Ausführungsreglement zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter des Kantons

Freiburg vom 17. August 1993

ARStrG Ausführungsreglement zum Strassengesetz

Art. Artikel

BFU Beratungsstelle für Unfallverhütung

DBP Detailbebauungsplan

DEB Detailerschliessungsbewilligung

ES Empfindlichkeitsstufe

Fh Fassadenhöhe

GBR Gemeindebaureglement

GEP Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Schmitten

GewG Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 GewR Gewässerreglement vom 21. Juni 2011

GFZ Geschossflächenziffer h Gesamthöhe bis First

IGZ Industrie- und Gewerbezone

IVHB Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. Sep-

tember 2005

IVS Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

KGA Amt für Kulturgüter

KGSG Gesetz über den Schutz der Kulturgüter im Kanton Freiburg

KS Kleinsiedlung ausserhalb Bauzone

KZ Kernzone

LSV Lärmschutzverordnung LWZ Landwirtschaftszone

MobG Mobilitätsgesetz vom 05.11.2021 MZ Mischzone Wohnen und Gewerbe

NatG Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 12. September 2012

OK Oberkante

RPBG Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg

RPBR Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung

RPV Raumplanungsverordnung

RUBD Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion des Kantons Freiburg

StrG Strassengesetz des Kantons Freiburg USG Bundesgesetz über den Umweltschutz

ÜZ Überbauungsziffer

VSS Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

WH Wohnzone hoher Dichte
WM Wohnzone mittlerer Dichte
WS Wohnzone schwacher Dichte

ZAI1 Zone im allgemeinen Interesse – Anlagen ZAI2 Zone im allgemeinen Interesse – Bauten

ZNP Zonennutzungsplan

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Artikel 1

Das vorliegende Gemeindebaureglement umschreibt die Nutzung des Gemeindegebietes und legt die Vorschriften zur Erhaltung, Erstellung und Veränderung von Gebäuden sowie der übrigen Anlagen fest. Es bezweckt eine harmonische Entwicklung der Gemeinde. Das Reglement bildet mit dem Zonennutzungsplan die baurechtliche Grundordnung.

Rechtlicher Rahmen

Artikel 2

- Der rechtliche Rahmen dieses Reglements bilden insbesondere das Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg vom 2. Dezember 2008 (RPBG), das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), das Gesetz über den Schutz der Kulturgüter des Kantons Freiburg (KGSG), das Ausführungsreglement zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter des Kantons Freiburg (ARKGSG), das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021, alle übrigen einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften, die kantonalen und regionalen Richtpläne sowie die Beschlüsse, welche mit der Ortsplanung der Gemeinde in Verbindung stehen.
- 2 Die ortsplanerischen Unterlagen setzen sich zusammen aus:
 - a) den folgenden Richtplänen:
 - Gemeinderichtplan Bodennutzung, Verkehr und Energie
 - Landschaftsrichtplan
 - b) dem Zonennutzungsplan
 - c) dem Gemeindebaureglement
 - d) den Detailbebauungsplänen
 - e) dem generellen Kanalisationsprojekt GEP
 - f) dem Erläuterungsbericht zur Ortsplanung
 - g) den Inventaren

Rechtsnatur

Artikel 3

Das vorliegende Reglement und der Zonennutzungsplan sind verbindlich für Behörden und Private. Die Richtpläne sind für die Gemeindeund Kantonsbehörden verbindlich (Art. 81 und 87 RPBG).

Anwendungsbereich

Artikel 4

- 1 Die Vorschriften dieses Reglements haben für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit. Sie sind insbesondere für alle Bauten, Anlagen und Arbeiten und für alle Nutzungsänderungen im Sinne von Art. 135 RPBG anwendbar.
- 2 Soweit das Reglement nichts Spezielles vorschreibt, gilt das Kant. Recht.

Abweichungen

Artikel 5

Der Gemeinderat kann im Rahmen des bestehenden rechtlichen Rahmens Abweichungen bewilligen. Dazu nimmt er, falls notwendig, vorgängig mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen Kontakt auf. Die Bestimmungen des RPBG (Art. 147ff), der RPBR (Art. 101ff) und des MobG (Art. 145) sind massgebend.

2. TEIL: ZONENVORSCHRIFTEN

2.1 Generelle Vorschriften

Empfindlichkeitsstufen LSV

Artikel 6

Für die nachfolgend aufgeführten Zonen gelten die Empfindlichkeitsstufen, wie sie in Art. 33 des vorliegenden Reglements festgehalten sind. Im Zonennutzungsplan sind Abweichungen von dieser Regelung als Auf- oder Abstufung bezeichnet. Die Empfindlichkeitsstufen richten sich nach Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes vom 15. Dezember 1986.

Obligatorische Detailbebauungspläne

Artikel 7

- 1 Im Zonennutzungsplan sind Gebiete bezeichnet, für welche ein Detailbebauungsplanverfahren obligatorisch ist.
- 2 Umbauten und kleinere Anbauten, die eine nachfolgende Erarbeitung des Detailbebauungsplanes in keiner Weise präjudizieren, können bewilligt werden.
- 3 ...
- 4 Es gelten insbesondere die Vorschriften gemäss Art. 62ff RPBG und 28 RPBR.
- Für die Erstellung oder die Änderung eines Detailbebauungsplanes sind die Rahmenbedingungen nach Abs. 8 massgebend. Als Grundlage für jeden Detailbebauungsplan ist ein qualitätsvolles Bebauungs- und Erschliessungskonzept zu erarbeiten.
- 6 ..
- 7 Erfordert die Ausführung eines Detailbebauungsplanes eine Umlegung der Grundstücke oder eine Grenzbereinigung, so kann der Detailbebauungsplan erst nach der Baulandumlegung oder der Grenzbereinigung in Kraft treten.

Planungsziele und Rahmenbedingungen

- 8 Für die gemäss Zonennutzungsplan neu zu erarbeitenden und zu erlassenden Detailbebauungspläne sind folgende Ziele und Rahmenbedingungen massgebend:
 - a) Bodenmatte 4 (Parz. Nr. 243)
 - Fördern einer verdichteten Überbauung mit hohen ortsbaulichen Qualitäten.
 - Sicherstellung einer optimalen Eingliederung der Neuüberbauung in die Umgebung.
 - Sicherstellung einer rationellen Erschliessung.
 - Sicherstellung des Hochwasserschutzes.
 - b) Hagnet Süd (Parz. 1021, 1022, 1024)
 - Realisierung einer verdichteten Wohnüberbauung beim Bahnhof mit hohen ortsbaulichen Qualitäten und mit Gewerbeanteil auf Parz. 1021 / 1024.

- Sicherstellung einer optimalen Eingliederung der Überbauung in die Umgebung.
- Sicherstellung einer rationellen Erschliessung.
- Sicherstellung einer Fusswegverbindung von der Carolinestrasse zum Bahnhof.
- Bestehende Kanalisationsleitungen und Wasserleitungen sind zu berücksichtigen.
- Entlang des DBP-Perimeters angrenzend an die Mülitalstrasse muss ein Bereich für die Erstellung einer neuen öffentlichen Meteorwasserleitung gesichert werden. Das Teilstück in der Parzelle 1022 wird durch die Gemeinde Schmitten erstellt. Im Abschnitt der Parzellen 1021 / 1024 muss die Leitung durch den DBP-Träger, resp. den Projektentwickler erstellt und finanziert werden. Sie wird nach Fertigstellung von der Gemeinde übernommen.

Genehmigte Detailbebauungspläne

Artikel 8

Es gelten die Bestimmungen von folgenden Detailbebauungsplänen:

- a) Jurablick
- b) Schlossmatte
- c) Bager Süd
- d) Ochsenried
- e) Hagnet Nord

Obligatorische Detailerschliessungsbewilligung

Artikel 9

- 1 Die Perimeter der obligatorischen Detailerschliessungsbewilligung werden gemäss RPBG und RPBR festgelegt. In diesen Gebieten werden Baugesuche erst bewilligt, wenn die Erschliessung mit einer Detailerschliessungsbewilligungspflicht gesichert ist.
- 2 ...

2.2 Spezielle Zonenvorschriften

Kernzone KZ (KZA + KZB)

Artikel 10

Kernzone A

- Die Kernzone ist bestimmt für Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen wie Handel, kleine Industriebetriebe, Büros usw. Von der tatsächlichen Hauptnutzfläche sind pro Baute mindestens 20 % gewerblich zu nutzen. Diese 20 % dürfen unterschritten werden, falls mindestens das ganze Erdgeschoss gewerblich genutzt wird.
- Neue Nutzungen oder Erweiterungen, welche den Strukturen der Kernzone widersprechen oder deren Entwicklung behindern, sind nicht zugelassen. Bereits bestehende reine Wohngebäude können auch nach Sanierungen und Umbauten weiterhin nur für Wohnen genutzt werden. Bestehende Landwirtschaftsbetriebe können im Rahmen von Art. 69 ff. RPBG um- und ausgebaut werden.

Kernzone B

3 In der Kernzone B ist der prozentuale Anteil der Gewerbenutzung frei.

Wohnzone WS (WS1 + WS2)

Artikel 11

- Die Wohnzone schwacher Dichte WS ist für freistehende Einzelwohnhäuser (Art. 55 RPBR) und zusammengebaute Einzelwohnhäuser (Art. 56 RPBR) sowie für Mehrfamilienhäuser (Art. 57 RPBR) bestimmt.
- Stilles Gewerbe (Büros, Ateliers, Praxen, Coiffeursalons, etc.) ist innerhalb der Wohngebäude zugelassen, sofern deren Emissionen die Nachbarschaft nicht übermässig belasten und es Tätigkeiten sind, die mit dem Charakter der Wohnzone vereinbar sind.

Wohnzone WM (WM)

Artikel 12

- 1 Die Wohnzone mittlerer Dichte WM ist für freistehende und zusammengebaute Einzelwohnhäuser (Art. 55 + Art. 56 RPBR) und Mehrfamilienhäuser (Art. 57 RPBR) bestimmt.
- Wohnnutzungen für das Alter (Altersheime, Pflegheime, Alterswohnungen) und stilles Gewerbe (Büros, Ateliers, Praxen, Coiffeursalons, etc.) sind innerhalb der Wohngebäude zugelassen, sofern deren Emissionen die Nachbarschaft nicht übermässig belasten und es Tätigkeiten sind, die mit dem Charakter der Wohnzone vereinbar sind.
- 3 ...
- 4 Innerhalb den im Zonennutzungsplan speziell bezeichneten Teilgebieten A + B (Gebiet Buchelihubel) gelten unter Vorbehalt der speziellen Vorschriften bezüglich Belichtung abweichend von den im Art. 33 festgelegten baupolizeilichen Masse folgende Abstände: Teilgebiet A: Grenzabstand mindestens 2.25 m zu den Parzellen innerhalb dem Teilgebiet A und mindestens 4.50 m zu den Parzellengrenzen ausserhalb dem Teilgebiet A.

Teilgebiet B: geschlossene Bauweise ist zugelassen, Gebäudeabstände mindestens 3.00 m.

In den Teilgebieten A und B sind gegenseitige Sichtöffnungen nur zwischen Fassadenteilen erlaubt, die dem minimalen Gebäudeabstand entsprechen. Ansonsten sind nur Lichtöffnungen gestattet.

Wohnzone WH (WH)

Artikel 13

- 1 Die Wohnzone hoher Dichte WH ist für Mehrfamilienhäuser (Art. 57 RPBR) bestimmt.
- Wohnnutzungen für das Alter (Altersheime, Pflegheime, Alterswohnungen) und stilles Gewerbe (Büros, Ateliers, Praxen, Coiffeursalons, etc.) sind innerhalb der Wohngebäude zugelassen, sofern deren Emissionen die Nachbarschaft nicht übermässig belasten und es Tätigkeiten sind, die mit dem Charakter der Wohnzone vereinbar sind.

Mischzone MZ 1 (MZ1)

Artikel 14

- Die Mischzone 1 ist für Dienstleistungs-, für mässig störende Industrie- und Gewerbetätigkeiten sowie für das Wohnen bestimmt. Bestehende Landwirtschaftsbetriebe können um- und ausgebaut werden.
- 2 Von der tatsächlichen Hauptnutzfläche sind pro Baute mindestens 20% gewerblich zu nutzen.

Mischzone MZ 2 (MZ2)

Artikel 15

- 1 Die Mischzone 2 ist für Dienstleistungs-, für mässig störende Industrie- und Gewerbetätigkeiten sowie für das Wohnen bestimmt.
- 2 Bei den Parzellen Nr. 1021, 1024 gelten abweichend von den Vorschriften in Art. 33 folgende Masse:

Gesamthöhe h: max. 13.00 m

Traufseitige Fassadenhöhe Fh: max. 13.00 m

Won der tatsächlichen Hauptnutzfläche sind pro Baute mindestens 20% gewerblich zu nutzen.

Arbeitszone: Industrie- und Gewerbezone (IGZ)

Artikel 16

Diese Zone ist für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie für Lagergebäude vorgesehen. Die notwendigen Wohnungen zur Beaufsichtigung dieser Betriebe sind nach Art. 54 Abs. 3 RPBG innerhalb der Gebäudevolumen zugelassen.

Gebäudehöhe

2 Betriebsbedingte Mehrhöhen bis zu einer Gesamthöhe von 20m werden zugelassen.

Voranfrage

3 Für Neubauten und grössere Um- und Anbauten ist ein Vorprüfungsgesuch gemäss Art. 137 RPBG / 88 RPBR einzureichen, insbesondere sind allfällige Auflagen gemäss der Verordnung über den Schutz vor Störfällen in diesem Gesuch zu berücksichtigen.

ES

4 Für die im Zonennutzungsplan definierten Perimeter gilt eine differenzierte ES.

Zone von allgemeinem Interesse 1 (ZAI1)

Artikel 17

- 1 Diese Zone ist bestimmt für Bauten und Anlagen der Öffentlichkeit oder solche, welche dem öffentlichen Interesse dienen.
- Wohnen im öffentlichen Interesse (zum Beispiel Altersheime, Pflegheime, Institutionell betreutes Wohnen) ist zugelassen, wenn diese die öffentlichen Bauten sinnvoll ergänzen und deren eventuelle Erweiterungen nicht einschränken.

Zone von allgemeinem Interesse 2 (ZAI2)

Artikel 18

Diese Zone ist ausschliesslich für Sportanlagen, Sportbauten und Sporteinrichtungen sowie technische Infrastrukturanlagen bestimmt. Andere Nutzungen sind nur zugelassen, wenn sie solchen Anlagen funktionell und betrieblich unmittelbar zugeordnet sind.

Freihaltezone

Artikel 19

- 1 Die Freihaltezone dient der Erhaltung von Grünflächen und Freiflächen innerhalb der Bauzone (Art. 56 RPBG).
- In der Freihaltezone gilt ein allgemeines Bauverbot. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Bauten und Anlagen von geringer Bedeutung, wie z.B. Kinderspielplätze, Fusswege, Ruheplätze und Leitungen.

Landwirtschaftszone

Artikel 20

- Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.
- Welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone bewilligt werden können, wird abschliessend von der bundesrechtlichen Gesetzgebung geregelt.
- Jedes Projekt für den Bau, die Erweiterung oder den Umbau einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone bedarf einer Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion (RUBD)
- 4 Das Vorprüfungsgesuch wird empfohlen.
- 5 Gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone

Artikel 21

zungen

Merkmale und Zielset- 1 Der Weiler Fillistorf wird durch eine einheitliche Häusergruppe landwirtschaftlichen Ursprungs gekennzeichnet. Mit der Schaffung eines Perimeters zur Erhaltung von Kleinsiedlungen wird beabsichtigt, die Bevölkerung zu erhalten, das örtliche Kleingewerbe mit handwerklichem oder kaufmännischem Charakter sowie die Dienstleistungen weiterzuführen, die erhaltenswerten alten Gebäude zu erhalten.

Charakter und Geltungsbereich

2 Im Perimeter des Weilers unterstehen die Bauten und Anlagen, die mit einem in Betrieb stehenden Heimwesen verbunden sind, den Vorschriften der Landwirtschaftszone (Art. 16a, 22 Abs. 2 RPG und 34 RPV).

Die anderen Bauten und Anlagen werden in den Perimeter integriert, welcher den Spezialvorschriften nach Art. 33 RPV untersteht.

Weitere Bestimmungen

3

Nutzungsänderung und teilweise Änderung

Bestehende zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone können gemäss den Vorschriften von Art. 24 ff. RPG erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden.

Darüber hinaus kann die Nutzungsänderung und der teilweise Umbau eines Gebäudes zu Wohn-, Handels- oder Gewerbezwecken, wie beispielsweise eines Wohnhauses, einer Scheune, eines Stalles, bewilligt werden:

- sofern sie inkl. der dazugehörigen Nebenräume wie Garage, Heizung, Waschküche, im ursprünglichen Volumen erfolgen;
- sofern sie nicht mehr als drei Wohnungen umfassen;
- sofern die kleinen Tätigkeiten im Handels-, Gewerbeoder Dienstleistungsbereich keine übermässigen Nachteile mit sich bringen.

Die Nutzungsänderung eines Gebäudes wie Schuppen für landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte, Masthallen und Lager, zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

Neubauten

5 Es sind keine Neubauten zugelassen; ausgenommen sind jene, die der Landwirtschaftszone entsprechen oder jene, deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 16a, 22 Abs. 2, RPG, 34 RPV).

Erweist sich das Volumen eines bestehenden Gebäudes als ungenügend, so kann ausnahmsweise eine kleine Baute im Sinne von Art. 85j RPBR zugelassen werden, sofern sie einen tatsächlichen Bedarf darstellt und sich gut in das Ortsbild einfügt.

Abbruch und Wiederaufbau

6 Ein Gebäude, das durch höhere Gewalt zerstört oder als baufällig anerkannt wurde, kann nach den Bedingungen unter "Nutzungsänderung und teilweise Änderung" wieder aufgebaut werden.

Besondere Vorschriften

- 7 Jede bauliche Änderung ist unter Beachtung des ursprünglichen Charakters des Gebäudes auszuführen:
 - Die Typologie der Fassaden (Strukturen, Material) muss erhalten bleiben. In diesem Rahmen können neue Öffnungen gestattet werden, sofern deren Masse und Anordnung den bestehenden entsprechen.
 - Die Hauptrichtung des Dachfirstes ist beizuhalten. Damit der Charakter des ursprünglichen Daches gewahrt bleibt, müssen die Dachöffnungen in der Anzahl beschränkt und im Ausmass bescheiden sein.
 - Die Dachgestaltung muss mit jenen des Weilers harmonisieren.

Umgebungsgestaltung 8

8 Die Umgebungsarbeiten dürfen nur von geringem Ausmass sein. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in Bezug auf Konzept und Ausführung gut in die ländliche Umgebung des Weilers einfügen.

Bepflanzung

9 Die bestehende Bepflanzung ist Teil des schützenswerten Ortsbildes (siehe Erkennungsplan des Weilers). Deshalb ist sie zu erhalten. Der Gemeinderat kann jedoch das Fällen von Bäumen gestatten, wenn sie krank sind oder wenn sie eine Gefahr darstellen. In solchen Fällen sind sie zu ersetzen.

Verfahren

10 Für jedes Bauvorhaben im Perimeter des Weilers ist ein Vorprüfungsgesuch an den Gemeinderat im Sinne von Artikel 137 RPBG / 88 RPBR zu richten.

Für die geschützten Gebäude ist das Gutachten des Amtes für Kulturgüter (KGA) einzuholen.

Für jedes Bauvorhaben ist die Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion einzuholen (Art. 136 RPBG).

Waldareal

Artikel 22

Das Waldareal wird insbesondere durch die Waldgesetzgebung definiert und geschützt.

2.3 Schutzzonen und Schutzobjekte

2.3 A Ortsbild

Ortsbildschutzperimeter

Artikel 23

- 1 Der auf dem Zonennutzungsplan eingetragene Ortsbildschutzperimeter umfasst die für die Entwicklung von Schmitten charakteristischen und besonders schützenswerten Ortsteile.
- Gebäudegruppen, Einzelobjekte und Aussenräume, die im Ortsbildschutzperimeter liegen, werden der Umgebung angepasst erhalten und gepflegt.

Besondere Vorschrif- 3 ten zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters, der im Zonennutzungsplan ausgeschieden ist, müssen bei Neubauten und Umbauten bestehender Gebäude die besonderen Vorschriften eingehalten werden. Die zonengültigen Vorschriften können nur angewendete werden, wenn die Spezialvorschriften eingehalten worden sind:

a Gebäudestellung und Firstrichtung

Gebäudestellung und Firstrichtung der Bauten sollen jene der geschützten Nachbarsbauten und der für das Ortsbild charakteristischen Bauten respektieren, insbesondere was die Anordnung zur Strasse und die Lage zum Hang betrifft.

b Volumen

Die Form und die Proportionen des Volumens der Bauten sollen mit denjenigen der geschützten Nachbarsbauten und der für das Ortsbild typischen Bauten harmonieren, insbesondere was die Dachform und die Proportionen zwischen der Höhe beim Schnittpunkt der Fassade und der Bedachung und der Gesamthöhe betrifft.

c Höhen

Die Gesamthöhe (h) und die Höhe beim Schnittpunkt der Fassade und der Bedachung (Fh) der neuen Bauten sollen diejenigen der geschützten oder für das Ortsbild charakteristischen Nachbarsbauten nicht übersteigen.

d Dächer

Die Summe der Frontflächen der Dachlukarnen und Dachaufbauten gemäss Art. 65, Abs. 1 RPBR darf 1/10 der im Vertikalaufriss gemessenen Dachfläche nicht übersteigen.

Die Gesamtbreite der Dachlukarnen und Dachaufbauten darf 1/4 der Länge der entsprechenden Fassade oder des entsprechenden Fassadenelementes, wenn diese Absätze aufweisen, nicht übersteigen.

e Fassaden

Der architektonische Charakter der Bauten soll sich den geschützten Nachbarsbauten oder den für das Ortsbild charakteristischen Bauten anpassen, insbesondere was die Dimensionen, die Proportionen und die Anordnung der Öffnungen, sowie das Verhältnis zwischen Gebäudehülle und Öffnungen anbelangt.

f Materialien und Farbwahl

Die Materialien und die Farbwahl für Fassaden und Dächer der Bauten sollen in Einklang mit den geschützten Nachbarsbauten und der für das Ortsbild charakteristischen Bauten sein.

g Störende Bauten

Bei Umbauten kann verlangt werden, dass Veränderungen am ursprünglichen Gebäude oder zusätzliche architektonische Elemente, welche keine wesentliche architekturhistorische Bedeutung haben, entfernt werden.

h Umgebungsgestaltung

Die charakteristischen Merkmale der Umgebungsgestaltung, Mauern, Pflästerung und dergleichen müssen beibehalten werden. Die Differenz zwischen der Höhe des veränderten Geländes und dem natürlichen Gelände darf 0.5 m nicht übersteigen. Unterirdische Garagen sind nicht gestattet.

4 Jedes Bauprojekt ist Gegenstand eines Vorprüfungsgesuches (Art. 137 RPBG / 88 RPBR). Das Gutachten der Kulturgüterkommission ist erforderlich.

Geschützte Bauten Artikel 24

Schutzcharakter und Schutzumfang

- Der Zonennutzungsplan bezeichnet die im Sinne des Kulturgüterschutzes geschützten Bauten. Die Liste der Schutzobjekte ist im Anhang des Reglements aufgeführt und zeigt den Wert des Schutzumfanges gemäss Art. 48 des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter.
- 2 Die geschützten Bauten müssen nach ihren Eigenwerten, in ihrer Substanz und ihren charakteristischen Elementen erhalten werden. Gemäss Art. 22 Abs 1 und 2 des KGSG erstreckt sich der Schutz auf das Gebäude und die Gesamtanlage sowie auf die inneren Baustrukturen und ihre Nahumgebung. Der Schutzumfang der zu erhaltenden Bauteile ist gemäss Eigenwert definiert.

Kategorie 3

3 Der Schutzumfang enthält die Gebäudehülle (Fassade und Dach) sowie die innere Tragstruktur des Baus.

Kategorie 2

4 Zusätzlich zum Schutzumfang der Kategorie 3 sind folgende Elemente geschützt: Die Dekorelemente der Fassade, die gesamte Raumaufteilung und die grundlegenden Elemente der Innenausstattung, die zu dieser Aufteilung gehören.

Kategorie 1

Zusätzlich zum Schutzumfang der Kategorien 3 und 2 kommen hinzu: die Elemente der repräsentativen Innenausstattung, die sich durch ihre kunsthandwerkliche oder künstlerische Bedeutung auszeichnen (Bodenbelag, Decke, Täfer, Türen, Öfen, Dekor, etc.)

Zusätzlicher Schutz

6 Handelt es sich bei der Aussengestaltung um eine wesentliche Komponente des Gebäudecharakters oder des Ortes, so dehnt sich der Schutzumfang – unabhängig von der Schutzkategorie – gemäss Artikel 22 KGSG ebenfalls auf die wesentlichen Elemente der Aussengestaltung (Bodenbelag, Baumbestand, Mauern etc.) aus.

Baubewilligung

7 Die Baubewilligung bleibt gemäss Art. 72 / 73 RPBG vorbehalten.

8 Empfehlungen für geschützte Bauten und die Inventarliste der Kulturgüterkommission sind im Anhang aufgeführt.

Gutachten

9 Für jedes von einer Instandstellung, einem Umbau, einer Standortänderung oder einem Abbruch betroffene geschützte Gebäude sowie bei Eingriffen in dessen Nahumgebung ist das Gutachten der Kulturgüterkommission erforderlich. Vor jedem Baubewilligungsverfahren muss ein Vorprüfungsgesuch eingereicht werden.

2.3 B Natur und Landschaft

Landschaftsschutzzone (LSZ)

Artikel 25

Charakter

Die im Zonennutzungsplan eingetragenen Landschaftsschutzperimeter dienen zur Erhaltung der besonderen Schönheit und Eigenart der Landschaft im gegenwärtigen Zustand (Form des Reliefs, Wasserläufe, Einzigartigkeit der Vegetation, landwirtschaftliche Nutzung). Es sind nur Bauten nach Art. 16a ff. oder 24 ff. RPG zugelassen. Terrainveränderungen sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind alle Massnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Pflege.

Voranfrage

2 Für alle Veränderungen und Arbeiten, selbst geringfügigen Ausmasses, ist die Voranfrage gemäss Art. 137 RPBG / 88 RPBR obligatorisch.

Naturschutzzone (NSZ)

Artikel 26

- Die im Zonennutzungsplan eingetragene Naturschutzzone umfasst das Franislis-Moos und ist ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung (Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung / Objektnummer 1122). In der Zone ist es verboten:
 - a Bauten und Erschliessungen (auch Wanderwege) zu erstellen
 - b Ablagerungen und Veränderungen vorzunehmen.
- 2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie weitere Eingriffe sind zugelassen, sofern sie zur Erhaltung des Mooses und seiner Umgebung beitragen und sind nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu projektieren.
- Die Vegetation in der Naturschutzzone ist zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. Die Naturschutzzone darf durch Düngerund Herbizideinträge nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Schutz-, Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen vertraglich vereinbaren.
- 4 Schutz- und Pflegemassnahmen: Der Gemeinderat koordiniert in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Umsetzung der notwendigen Schutz- und Pflegemassnahmen.

Gehölze ausserhalb des Waldareals

Artikel 27

- 1 Ausserhalb der Bauzone sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen), welche standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, durch das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) geschützt.
- 2 In der Bauzone sind die Gehölze ausserhalb des Waldareals, welche im Zonennutzungsplan eingetragen sind, geschützt.
- 3 Gemäss Art. 22 NatG bedarf grundsätzlich jede Entfernung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals vorgängig einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme, welches eine Ersatzmassnahme beinhalten muss, ist an die Gemeinde zu richten.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Gesetz über den Naturund Landschaftsschutz.

Gewässer und Ufergehölz

Artikel 28

Im ganzen Gemeindegebiet sind die Fluss- und Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und Ufergehölzen zu erhalten und wenn möglich wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der Gewässer und der Ufervegetation sind untersagt.

Schutzgebiet Amphibienlaichplätze

Artikel 29

Die im Zonennutzungsplan eingetragenen Amphibienlaichplätze von regionaler Bedeutung sind in einem kantonalen Inventar aufgeführt. Diese Standorte sind von grossem ökologischem Wert und dürfen nicht beeinträchtigt werden (wie z.B. durch Schadstoffeintrag, Trockenlegung, Materialdeponie, etc.).

2.3 C Übergeordnete Festsetzungen

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Artikel 30

- Die im Zonennutzungsplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und –breite, Böschungen, Mauern, Wegkreuze sowie wegbegleitender, standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Der Unterhalt im traditionellen Sinne soll eine angepasste Nutzung gewährleisten und die Substanz erhalten.
- 2 Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Amt für Kulturgüter des Kantons Freiburg zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 3 Das Inventar kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Archäologische Perimeter

Artikel 31

- 1 Für jeden Neubau oder Änderung an bestehenden Gebäuden sowie für jede Änderung am natürlichen Gelände in einem archäologischen Perimeter gemäss dem Zonennutzungsplan nehmen die Gesuchsteller zuvor mit dem Amt für Archäologie des Kantons Freiburg (AAFR) Kontakt auf.
- 2 Das Amt für Archäologie ist ermächtigt, in diesen Perimetern gemäss den Art. 37-40 KGSG und dem Art. 138 RPBG Sondierungsund Grabarbeiten durchzuführen. Bei einem Baubewilligungsgesuch ist das Gutachten des Amtes für Archäologie notwendig. Zudem sind namentlich die Bestimmungen von Art. 35 KGSG und von Art. 72-76 RPBG vorbehalten.
- 3 Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
- 4 Wer ein Kulturgut entdeckt, muss dies unverzüglich der zuständigen Dienststelle melden (Art. 34 KGSG).

Naturgefahren

Artikel 32

Grundlagen

- 1 Der Zonennutzungsplan bezeichnet Gebiete, die Naturgefahren ausgesetzt sind.
- 2 Der kantonale Richtplan enthält ausführliche Vorschriften für alle Gefahrenzonen gemäss den jeweiligen Arten von Naturgefahren sowie Verweise auf die thematischen Gefahrenkarten. Diese Vorschriften werden in das vorliegende Reglement zusammengefasst übernommen.
- 3 Als sensible Objekte gelten Gebäude oder Anlagen:
 - In denen sich zahlreiche Personen aufhalten.
 - Die selbst bei Ereignissen von geringer Intensität schwer beschädigt werden können.
 - Die selbst bei Ereignissen von geringer Intensität bedeutende direkte oder indirekte wirtschaftliche Schäden erleiden können.

Allgemeine Massnahmen

- 4 Für alle Bauvorhaben in einer Gefahrenzone:
 - Muss im Sinne von Art. 137 RPBG / 88 RPBR ein Vorprüfungsgesuch eingereicht werden.
 - Können zusätzliche Untersuchungen und Massnahmen angeordnet werden.

Zone mit Restgefährdung

- 5 Diese Zone bezeichnet die geringen Gefährdungen, die nach der Durchführung von aktiven oder passiven Massnahmen weiterbestehen sowie Gefährdungen mit hoher Intensität und äusserst geringer Eintretenswahrscheinlichkeit.
- 6 Besondere Aufmerksamkeit ist dem Standort sensibler Objekte zu widmen; gegebenenfalls könnten sich besondere Schutzmassnahmen oder Notfallpläne als notwendig erweisen und fallweise von den zuständigen Dienststellen festgelegt werden.

Zone mit geringer Ge- 7 fährdung

- Diese Zone ist im Wesentlichen ein Hinweisbereich. Alle Dossiers werden überprüft und es können Massnahmen zur Vorbeugung und Begrenzung des Ausmasses möglicher Schäden verlangt werden.
- 8 Sensible Objekte benötigen:
 - Die Durchführung einer ergänzenden Studie.
 - Besondere Schutz- und Baumassnahmen am Objekt selbst.

Zone mit mittlerer Gefährdung

- 9 Diese Zone ist im Wesentlichen ein Gebotsbereich. In dieser Zone ist Bauen erlaubt (ausser für sensible Objekte), aber mit bestimmten Auflagen:
 - Bau- und Schutzmassnahmen sind zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachwerten zu treffen.
 - Der Gesuchsteller hat dem Baubewilligungsgesuch eine Zusatzstudie beizulegen, die die Art der Gefährdung und die umzusetzenden Massnahmen aufführt. Die zuständigen Amtsstellen können den Gesuchsteller im Rahmen des Vorprüfungsgesuchs und angesichts der Art des Bauvorhabens von dieser Zusatzstudie befreien.

Zone mit erheblicher Gefährdung

- 10 Diese Zone ist im Wesentlichen ein Verbotsbereich. Es sind in dieser Zone verboten:
 - Bauten, neue Anlagen und Wiederaufbauten.
 - Bauten, neue Anlagen und Wiederaufbauten auf Grundstücken, für die zuvor Schutzbauten oder Sanierungsmassnahmen zu errichten waren oder erst errichtet werden müssten.
 - Umbauten, Erweiterungen oder Umnutzungen bestehender Gebäude mit erheblicher Vergrösserung des Schadenpotentials sowie von allen Eingriffen, welche die Bruttogeschossfläche, die Zahl der gefährdeten Personen oder den Wert der gefährdeten Güter in erheblicher Weise erhöhen würde.
- 11 Als Sonderfall und abweichend vom allgemeinen Bauverbotsgrundsatz sowie unter Vorbehalt der von den zuständigen Dienststellen gemachten Auflagen können die folgenden Arbeiten bewilligt werden:
 - Standortgebundene Bauten und Anlagen von grösserem öffentlichem Interesse, vorausgesetzt, dass Bau- und Schutzmassnahmen getroffen werden. Unterhalts-, Reparatur- und Renovationsarbeiten (Bedachungen, Fassaden, Fenster, Isolation, Sanitär-, Elektro- und Heizungsanlagen, Kanalisationen). Diese Arbeiten müssen die Natur der betreffenden Gefahr berücksichtigen und so ausgeführt werden, dass sie die Sicherheit und den Schutz des Gebäudes vergrössern (Verminderung der Risiken).
 - Sanierungs- und Schutzarbeiten, um die Gefahrenstufe zu senken und den Schutzgrad zu erhöhen.
 - Gewisse Bauten von geringer Bedeutung im Sinne von Art. 85 RPBR, sofern dadurch die Risiko- oder Gefahrenlage nicht verstärkt wird. Hierbei sind folgende Mindestbedingungen einzuhalten: begrenzte Eingriffe auf und unter dem Boden, begrenzte Erdbewegungen (in Wahrung der ursprünglichen Massenbilanz), unerhebliche Überlastungseffekte.

- Gefahrenhinweiszone 12 Diese Zone weist auf das Vorhandensein einer Gefahr hin, ohne dass jedoch ihre Stufe (Intensität, Wahrscheinlichkeit) beurteilt wurde.
 - 13 Vor jedem Bauvorhaben ist die Gefahrenstufe in einer Studie zu bestimmen, die auf Kosten des Gesuchstellers durchgeführt wird. Anschliessend sind die Massnahmen umzusetzen, die der somit ermittelten Gefahrenstufe entsprechen.

3. TEIL: BAUPOLIZEILICHE UND ANDERE BESTIMMUNGEN

Baupolizeiliche Masse

Artikel 33

Bauzonen	KZ A + B	WS 1	WS 2	WM	WH	MZ 1	MZ 2	IGZ	ZAI1	ZAI2	LWZ	KS
Zonencharakter gemäss RPBG Art.	51	53	53	53	53	52	52	54	55	55	57	58
Bau- und Planungsreglement Art.	10	11	11	12	13	14	15	16	17	18	20	21
Geschossflächenziffer (maximal)	1.80	1.20	1.40	1.40	1.60	1.40	1.60	-	1.80	1.80		
Überbauungsziffer	0.60	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.65	0.60	0.60		
Grenzabstände in m (minimal)	1/2 h mind. 4.00											
Giebelseitige Fassadenhöhe / Gesamthöhe h ⁶⁾	13.00	10.00	10.00	12.50	15.00	10.00	12.50 3)	15.00	13.00	13.00		
Traufseitige Fassadenhöhe Fh ⁶⁾	10.00	8.00	8.00	10.00	13.00	8.00	10.50 3)		13.00	13.00		
Empfindlichkeitsstufe LSV	III	II ²⁾	²⁾	²)	II	III	III	IV 2)	III	III	III	III

Legende:

KZ	Kernzone
WS	Wohnzone schwacher Dichte
WM	Wohnzone mittlerer Dichte
WH	Wohnzone hoher Dichte
MZ	Mischzone Wohnen und Gewerbe
IGZ	Industrie- und Gewerbezone
ZAI1	Zone im allgemeinen Interesse – 1
ZAI2	Zone im allgemeinen Interesse – 2
LWZ	Landwirtschaftszone
KS	Kleinsiedlung ausserhalb Bauzone
LSV	Lärmschutzverordnung

- h Gesamthöhe: Definition gemäss IVHB
- Fh Fassadenhöhe: Definition gemäss IVHB
- 1) Siehe Text im Reglement für ausführliche Beschreibung
- 2) Abweichungen sind im Zonennutzungsplan eingetragen
- 3) Spezielle Vorschriften gemäss Art. 15 GBR.
- 4) ...
- 5) ...
- Bei Abgrabungen des gewachsenen Terrains, welche 1.50 m überschreiten, reduziert sich die H\u00f6he in diesem Bereich um das die 1.50 m \u00fcberschreitende Mass.
- 7) Für Brüstungen als durchbrochene Abschlüsse, wie Staketen und Glas, welche durchsichtig oder min. 70 % lichtdurchlässig sind und von der Fassade um min. 25 cm zurückversetzt sind, wird ein Zuschlag von 1.2 m gewährt.

Zuschlag zur Höhe Fh

Artikel 34

Bei Bauten am Hang ist talseitig ein Zuschlag von 1.00 m bei der traufseitigen Fassadenhöhe gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die an einer Fassade oder in der Diagonale gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses mind. 10% beträgt.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Artikel 35

Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind für das ganze Gemeindegebiet anwendbar und in Art. 21 ff der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden beschrieben.

Spezielle Regelung der Nutzungsziffern gemäss Art. 80, Abs 5, RPBR

Artikel 36

Bei den im Zonennutzungsplan bezeichneten Gebäuden dürfen die vorgeschriebenen Werte überschritten werden. Die Bestimmungen richten sich nach dem Ausführungsreglement zum Raumplanungsund Baugesetz des Kantons Freiburg (Art. 80 Abs 4 RPBR).

4. TEIL: WEITERE VORSCHRIFTEN

Grundsatz

Artikel 37

Sämtliche Elemente der Zonenvorschriften wie Bauweise, Geschossflächenziffer, Überbauungsziffer, Abstände, Höhen sind gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bzw. Ausführungsreglement (RPBR) definiert, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Abstände

Artikel 38

Strassen

- 1 Die Strassenabstände sind als minimale Grenzabstände zu betrachten, es sei denn, es ist ein höherer Abstand zur Grundstückgrenze anwendbar. Gestützt auf das Mobilitätsgesetz (MobG) gelten für die nachstehend bezeichneten Strassen folgende Abstände ab Fahrbahnrand:
 - Für alle Kantonsstrassen Art. 137 MobG
 - Durchfahrt F. X. Müller-/Bahnhof-/Friesenstrasse
 Bagerstrasse
 6.50 m
 6.50 m
 - Alle übrigen öffentlichen Strassen 5.00 m
 - für die anderen Strassen sind die Grenzabstände ab Eigentumsgrenze massgebend.

Ausnahmen können gemäss Art. 145 MobG behandelt werden.

Für geringfügige Bauten entlang Gemeinde- und Quartierstrassen gewährt der Gemeinderat einen Abstand von 2.50 m ab Strassenrand, insofern die Sichtweiten und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Ein Detailbebauungsplan kann Strassenbaulinien aus städtebauli-

chen und ästhetischen Gründen obligatorisch erklären.

Besondere Baulinien

2 In Detailbebauungsplänen können besondere Baulinien (rückwärtige Baulinien usw.) festgelegt werden.

Waldabstand

3 Wenn der Zonennutzungsplan oder ein Detailbebauungsplan nichts anderes festlegt, beträgt der minimale Abstand von einer Baute oder Anlage zur Waldgrenze 20 m.

Gehölze ausserhalb des Waldareals

4 Der minimale Bauabstand ist im Schema in Anhang II des vorliegenden Gemeindebaureglements definiert. Gemäss Art. 22 NatG benötigt eine Baute mit einem geringeren Bauabstand vorgängig eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme ist an die Gemeinde zu richten.

Raumbedarf für Fliessgewässer

Artikel 39

Allgemeines

1 Dieser Bereich ist für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen sowie der Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke notwendig.

Innerhalb des von Fliessgewässern benötigten Raums können keine Bau- oder Erschliessungsvorhaben (Änderung des natürlichen Geländes, Materialdeponien usw.) ausgeführt werden. Es sind ausschliesslich Eingriffe zwecks Unterhalts und Pflege der Gewässer erlaubt.

Hochbauten müssen den Minimalabstand von 4.00 m zur äusseren Grenze des Raumbedarfs der Fliessgewässer einhalten.

Raumbedarf für Fliessgewässer mit Abgrenzung

- 2 Der Raumbedarf für Fliessgewässer wird im Zonennutzungsplan festgelegt.
 - a) Bei offenen Fliessgewässern innerhalb der Bauzone gemäss den im Zonennutzungsplan festgelegten Grenzen des Raumbedarfs und den Bauabstandslinien.
 - b) Bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb der Bauzone gemäss den im Zonennutzungsplan festgelegten Grenzen des Raumbedarfs und den Bauabstandslinien. Änderungen der festgelegten Linienführungen sind mit Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes möglich.
 - c) Bei offenen und eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone gemäss den im Zonennutzungsplan eingetragenen Abständen.

Raumbedarf bei Fliessgewässern ohne Abgrenzung

3 Ist der von einem Fliessgewässer benötigte Raum nicht abgegrenzt, so beträgt er 20 m ab dem mittleren Hochwasserstand.

Der Minimalabstand kann erhöht worden, wenn dies auf Grund der Art des Gewässers und seines Uferbereichs nötig ist.

Raumbedarf von eingedolten, nicht abgegrenzten Fliessgewässern

4 Für eingedolte Fliessgewässer, die nicht in der Planung der Offenlegung von Fliessgewässern berücksichtigt werden, wird im Zonennutzungsplan eine Baugrenze von 4 m beidseits des Fliessgewässers festgelegt.

Bei eingedolten Fliessgewässern, zu welchen besondere Angaben im Zonennutzungsplan oder Detailbebauungsplan fehlen, muss bei der Planung von Bauten und Anlagen das Gewässer berücksichtigt werden (keine Bauvorhaben auf der Streckenführung, keine übermässige Belastung, Kontrolle der Abflusskapazitäten usw.)

Es ist ausreichend Freiraum für eine spätere Freilegung des Gewässers zu gewährleisten. Dieser Raumbedarf wird entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 bestimmt. Es können ergänzende Detailuntersuchungen zur Erfassung des Raumbedarfs verlangt werden.

Bauvorhaben in der Nähe von Fliessgewässern

5 Das Niveau von Bauten und Anlagen ist so zu wählen, dass diesen keine Überschwemmungsgefahr droht. Allenfalls können in Ergänzung zur Gefahrenkarte (Hochwasser) oder des Raumbedarfs für Fliessgewässer Detailuntersuchungen angefordert werden

Bei Ableitungen des Oberflächenwassers von Untergeschossen (Zufahrtsrampen, Aussentreppen usw.) in das Gewässer ist das Rücklaufrisiko zu prüfen. Unter Umständen müssen besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden (z.B. Rücklaufklappe und Installation von Pumpen).

Für die Detailbebauungspläne (Quartierpläne, Parzellierungspläne, Spezialpläne usw.) müssen die Bau- und Erschliessungsniveaus pro Sektor festgelegt werden.

Parkierung Artikel 40

1 Jeder Grundeigentümer und jede Grundeigentümerin, der oder die einen Neu-, Um- oder Ausbau erstellt, muss auf seinem oder ihrem Grundstück Parkplätze erstellen. Diese werden nach der Bruttogeschossfläche berechnet und sind wie folgt festgesetzt:

Wohnen

Für EFH: 1 Parkplatz für Personenwagen pro 100 m2 BGF aber mindestens 1 Platz pro Hauptwohnung und 1 Platz pro zusätzliche Wohneinheit;

Für MFH: 1 Parkplatz für Personenwagen pro 100 m2 BGF aber mindestens 1 Platz pro Wohnung + 10% für Besucher.

alle anderen Bauten und Nutzungen

Für alle anderen Bauten und Nutzungen ist die minimale Anzahl Parkplätze nach der geltenden VSS-Norm (40281) zu berechnen.

Anordnung der Park- 2 plätze

Für Bauten und Überbauungen ab drei Wohneinheiten müssen mindestens zwei Drittel der für die Wohnnutzung geforderten Parkplätze unterirdisch, in Unterniveaubauten oder im Gebäudevolumen angeordnet werden.

Für alle anderen Bauten und Nutzungen ist für die Parkplätze eine flächensparende und möglichst unterirdische Anordnung vorzusehen.

Ungenügen

3 Bei Ungenügen der vorhandenen Parkplätze kann der Gemeinde-

rat jederzeit eine Anpassung der Anzahl Parkplätze verlangen.

Ersatzabgabe

4 Ist der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Liegenschaft nicht in der Lage die notwendigen Parkplätze auf privatem Grund zu erstellen, ist er oder sie verpflichtet, der Gemeinde eine Ersatzabgabe, auf der Grundlage eines nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes erlassenen Reglements zu entrichten.

Parkplätze für Zweiräder

5 Bei Mehrfamilienhäusern sind bezüglich Anzahl und Ausstattung von Abstellplätzen für Zweiräder die geltenden VSS-Normen (SN 40065) zu beachten.

Baugestaltung Artikel 41

- 1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden oder bei Vorliegen einer genügend detaillierten Nutzungsplanung nach der zukünftigen Umgebung. Bauten, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.
- 2 Bei der Beurteilung, ob eine gute Gesamtwirkung entsteht, ist besonders auf die folgenden Elemente einzugehen:
 - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Massstäblichkeit, Dachgestaltung, Materialien und Farben eines Gebäudes;
 - Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
 - Aussenräume, insbesondere das Vorland, die Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung, soweit sie für den Charakter des Aussenraumes bestimmt ist;
 - Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
 - Terrainveränderungen

Energie Artikel 42

- Bei der Erstellung und Sanierung von Bauten und Anlagen sind für das ganze Gemeindegebiet ein effizienter Energieeinsatz sowie die Verwendung von erneuerbarer und emissionsarmer Energien anzustreben
- 2 Die Gebiete innerhalb der im Zonennutzungsplan aufgeführten Perimeter haben die Möglichkeit bestehende Oel- und Gasheizungen durch Gasheizungen zu ersetzen. Dabei muss mind. 50 % der Warmwasseraufbereitung durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Ausserhalb dieses Wirkungsperimeters sind keine Gasanschlüsse für Heizanlagen und Gasversorgungen erlaubt.
- 3 Bei gleichzeitiger Projektierung von fünf oder mehr benachbarten Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten (bestehend oder neu) ist die Realisierung einer gemeinsamen Anlage für Heizung und Warmwasser zu prüfen.
- 4 Bei der Sanierung von beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, verringert sich der Grenzabstand für die Wärmedämmung um maximal 30 cm.

Attika

Artikel 43

- Als Attikageschosse gelten Geschosse, bei denen mindestens eine ganze Fassade gegenüber dem bewohnbaren Teil des darunterliegenden Geschosses um 2.50 m zurückversetzt ist (Art. 79 RPBR).
- 2 Die Geschossfläche des Attikageschosses darf maximum 70% derjenigen des unmittelbar darunter liegenden Geschosses betragen.
- 3 Für Attikageschosse gilt die Gesamthöhe.

Dachlukarnen und Dachaufbauten

Artikel 44

- Die Gesamtbreite der Dachlukarnen und Dachaufbauten darf ½ der entsprechenden Fassade oder des entsprechenden Fassadenelementes, wenn diese Absätze aufweisen, nicht übersteigen. Dachflächenfenster bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2 Der First der Dachlukarnen muss unter dem Hauptfirst liegen.

Regenwasser

Artikel 45

- 1 Fremdwasser, d.h. mehr oder weniger kontinuierlich fliessendes Sauberwasser aus Drainagen (Sickerwasser), Quellen, Brunnen, Reservoirüberläufen und Kühlanlagen, darf nicht in die Schmutzwasserleitung resp. der ARA zugefügt werden. Es muss innerhalb der Grundstückfläche versickern oder mittels einer separaten Leitung dem Vorfluter (Sauberwasserleitung oder Bach) zugeführt werden.
- 2 Das unverschmutzte Regenwasser von Dächern, Plätzen und Strassen ist bei geeigneter Bodenstruktur versickern zu lassen. Es sind geeignete Massnahmen vorzusehen, welche dem Regenwasser erlauben, breitflächig auf die Grundstückfläche verteilt zu versickern. Es darf nicht der Schmutzwasserleitung zugeführt werden.

Für jede Parzelle muss für den Fall, dass die Versickerung nicht mehr gewährleistet ist, ein Sauberwasseranschluss gebaut werden.

Das unverschmutzte Regenwasser, das aus zwingenden Gründen nicht zur Versickerung gebracht werden kann, soll zurückgehalten (Retention) oder zeitlich verzögert dem Vorfluter zugeführt werden. Bei Kapazitätsengpässen im Kanalnetz müssen bauliche Massnahmen von Gesuchstellerinnen und -steller realisiert werden, die einen kurzfristigen Einstau (ca. 10 – 15 Min.) bei geeigneten Flächen ermöglichen (z.B. Autopark-, Platz-, Lager- und Dachflächen).

4 ...

Umgebungsgestaltung

Artikel 46

- Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in Landschaft und Siedlung ergibt. Bei Quartieren mit Detailbebauungsplanpflicht ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen.
- 2 Die Aussenräume sollen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Auf die vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken ist bei Überbauungen besonders Rücksicht zu nehmen. Bei Beseitigung sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sollen einheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Bepflanzungen auch in der Industrie- und Gewerbezone und in der Kernzone, oder bei Baugesuchen zur Verbesserung der bestehenden Situation, zum besseren Schutz der Bevölkerung und aus ästhetischen Gründen fordern.

4 ...

...

Artikel 47

...

Geländeänderungen

Artikel 48

Bei Geländerungen gegenüber Nachbargrundstücken, Strassen und Wegen ist das Erdreich mit Mauern oder anderen Massnahmen zu sichern.

Unterhalt nicht überbauter Grundstücke

Artikel 49

Nicht überbaute Parzellen innerhalb der Bauzonen gemäss Zonennutzungsplan sind in ordentlichem Zustand zu halten und zu mähen. Ohne Bewilligung dürfen diese Grundstücke nicht als Depot, Materialentnahmestelle oder ähnliches genutzt werden.

Belastete Standorte

Artikel 50

Jegliche Bauarbeiten, Renovierungsarbeiten oder Umbauarbeiten auf einem belasteten Standort sind einer Ausführungsbewilligung gemäss Art. 5 AltlastG unterstellt. Das Erstellen einer Konformitätserklärung zum Art. 3 AltlV kann angefordert werden.

5. TEIL: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Baugespanne / Profile

Artikel 51

- 1 Vor der öffentlichen Auflage eines jeden Baugesuchs sind Baugespanne zu erstellen, welche die Form des Baus erkennen lassen. Oberkant Erdgeschoss-, First- und Traufkoten sowie Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante Bedachung sind sichtbar zu bezeichnen.
- Die Baubehörde kann auch Terrainveränderungen durch Profile abstecken lassen, welche die zukünftige Terraingestaltung erkennen lassen.

... Artikel 52

...

... Artikel 53

...

.. Artikel 54

•••

... Artikel 55

• • •

6. TEIL: STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen Artikel 56

Zuwiderhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden nach den Bestimmungen von Art. 173 RPBG geahndet.

7. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung Artikel 57

Mit Inkrafttreten der Anpassung dieses Reglements sowie des Zonennutzungsplanes werden sämtliche entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

Folgende Quartier- und/oder Detailbebauungspläne werden aufgehoben:

- Schöne Buche II, 14.08.1973
- Hagnet Sektor 4, 12.12.1978
- Bodenmatte II, 11.07.2001
- Alpenblick, 22.10.2003

Inkrafttreten Artikel 58

Die Anpassung dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschluss des Gemeinderates

Die vorliegende Anpassung des Reglements beinhaltet die Anpassung an die neue Gesetzgebung (Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009). Die öffentliche Auflage erfolgte zusammen mit dem Zonennutzungsplan vom 23. Februar 2018 bis 9. April 2018 und vom 22. Juni 2018 bis 23. Juli 2018 für die Anpassungen aufgrund der Einspracheverhandlungen. Öffentliche Auflage aufgrund Genehmigung mit Publikation im Amtsblatt Nr. 46, vom 15. November 2024 bis 16. Dezember 2024

Schmitten, den	
Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Schafer Hubert	Urs Stampfli
Genehmigung durch die Raumplanung	gs-, Umwelt- und Baudirektion
Freiburg, den	
Der Staatsrat, Direktor:	

Anhang I

LISTE DER GESCHÜTZTEN UNBEWEGLICHEN KULTURGÜTER

Nr.	Strasse/Ortsbezeichnung	Geb. Nr.	Objekt	Fol	Artikel	Schutz- katego- rie
	Bagerstrasse	0 Kr 1	Wegkreuz	1	87	3
1	Bahnhofstrasse	1	Bauernhaus des Wirtes Wilhelm Vonlanthen	1	9	1
2	Bahnhofstrasse	23	Landsitz des Philipp von Raemy	3	165	2
	Berg	0 Kr 3	Wegkreuz	23	569	3
3	Berg	145B	Speicher	14	215	2
4	Berg	143	Lourdeskapelle	5	221	1
5	Bunziwil	1	Bauernhaus	9	312	3
6	Bunziwil	2	Bauernhaus des Michel Guille- beau	29	670	1
7	Burg	3B	Speicher	33	747	2
8	Fillistorf	9	Landsitz Wuilleret / Python	17	467	2
9	Fillistorf	9A	Speicher	17	467	2
10	Fillistorf	10A	Scheune	17	467	3
11	Fillistorf	10	Pächterhaus	17	467	3
12	Fillistorf	11C	Speicher	17	467	2
13	Fillistorf	11	Wohnhaus	17	467	3
14	Fillistorf	13	Speicher	20	505	2
15	Friesenstrasse	3	Speicher	3	153	2
16	Friesenstrasse	5	Bauernhaus	3	139	2
	Gwattstrasse	0 Gr 1	Familiengruft Müller	1	71	3
17	Gwattstrasse	1	Pfarrkirche Kreuzauffindung	1	71	1
18	Hohe Zelg	1B	Scheune	41	912	3
19	Hohe Zelg	2	Landsitz des Pierre-Nicolas Odet	41	494	1
	Lanthen	0 Kr 7	Wegkreuz	6	255	3
20	Lanthen	24A	Speicher	10	353	2
21	Lanthen	29	Bauernhaus	10	354	2
22	Lanthen	25	Bauernhaus	10	354	2
23	Lanthen	120C	Speicher	11	372	2
	Mülital	1~o	Wirtshausschild	31	695	3
24	Mülital	1	Wirtshaus zum Sternen	31	695	3
25	Mülital	2	Scheune	31	694	3
26	Mülital	3	Marienkapelle	31	697	3
	Ober Tützenberg	0 Kr 8	Wegkreuz	39	863	3
27	Ober Tützenberg	5A	Speicher	40	890	2
28	Ober Tützenberg	6	Marienkapelle	40	894	1
	Ried	0 Kr 10	Wegkreuz	24	581	3
29	Ried	10	Bauernhaus	24	581	2
30	Unterdorfstrasse	31	Bauernhaus des Jakob Waeber	16	462	2
31	Unterdorfstrasse	33	Speicher	16	417	2
32	Vetterwil	2C	Speicher	25	604	2
33	Vetterwil	2	Bauernhaus	25	603	2
34	Wyler	2	Landsitz Vonderweid	41	916	2
35	Vetterwil	3	Wohnhaus des Jakob Buch- mann	25	595	3

Anhang II



Service de la nature et du paysage Amt für Natur und Landschaft

Gehölze ausserhalb des Waldareals

Abstände von Neubauten zu bestehenden Gehölzen ausserhalb des Waldareals

Bautyp	Bauwerk	Belag / Fundament	Heckentyp	BZ	LWZ
		-	Niederhecke	2.5 m	4 m
Aufschüttung / Abtrag	ung / Geländeanpassung		Hochhecke	5 m	5 m
			Baum	hKB	hKB
			Niederhecke	4 m	15 m
	Ordentliche Hochbauten & Treibhäuser		Hochhecke	7 m	15 m
			Baum	hKB + 5 m	20 m
			Niederhecke	4 m	15 m
Hochbauten		Mit Fundament	Hochhecke	7 m	15 m
	Code States Healthouter		Baum	hKB	20 m
	Geringfügige Hochbauten		Niederhecke	4 m	4 m
		Ohne Fundament	Hochhecke	5 m	5 m
			Baum	5 m	5 m
			Niederhecke	4 m	15 m
		Versiegelt	Hochhecke	7 m	15 m
	W D-1-1:4- C1 Dist-		Baum	hKB	20 m
	Wege, Parkplätze & andere Plätze		Niederhecke	4 m	15 m
		Unversiegelt	Hochhecke	5 m	15 m
Tiefbauten			Baum	5 m	20 m
Hefoauten			Niederhecke	4 m	15 m
	Strasse		Hochhecke	7 m	15 m
			Baum	hKB	20 m
			Niederhecke	4 m	4 m
	Kanalisation		Hochhecke	5 m	5 m
			Baum	hKB	hKB

hKB: halber Kronenbereich = Radius der Krone + 2 m; BZ = Bauzone; LWZ = Landwirtschaftszone

Niederhecke: Hecke aus niederen Sträuchern (bis 3m hoch)

Hochhecke: Hecke mit Sträuchern und Bäumen (ab 3m hoch)

Der Bauabstand bemisst sich bei Bäumen vom Stammfuss und bei Hecken vom Stamm des äussersten Busches.

ANL - April 2016

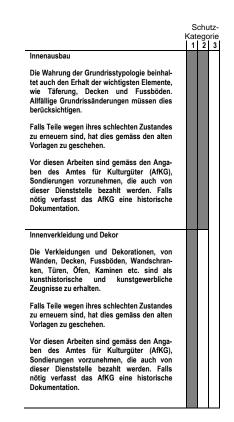
Empfehlung für geschützte Bauten

	S kat	chu ego	
Aufnahme und Dokumentation			
Vor jedem Umbauprojekt hat eine fotografische Dokumentation und ein Aufmass des Ist-Zustandes zu erfolgen. Diese Arbeiten dienen dem « Kennen- lemen » des Gebäudes. Der Umfang des Ausmas- ses und der Fotodokumentation richtet sich nach der Schutzkategorie und demzufolge nach den zu erhaltenen Teilen.			
Volumen			
Das ursprüngliche Gebäudevolumen ist zu erhalten.			
Im Falle eines Umbaus empfiehlt es sich zu prüfen, ob Anbauten entfernt werden könn- ten, die für die Baugeschichte unerheblich sind. Die Bewertung der Bedeutung dieser Elemente erfolgt durch das Amt für Kulturgü- ter, anhand einer historischen Dokumentati- on des Gebäudes.			
Eine Volumenänderung durch Vergrösserung oder durch Anbau kann nur dann genehmigt werden, wenn alle (architektonisch) wichti- gen Gebäudeteile erhalten und sein Erschei- nungsbild sowie sein Bezug zur Umgebung dadurch nicht stark geändert werden.			
Konstruktive Elemente			
Die Tragstruktur im Inneren- und Fassaden- bereich ist zu erhalten; ebenso die Elemente, die die beiden Bereiche miteinander verbin- den (z.B. Zugbalken)			
Falls es notwendig ist, gewisse Tragelemente zu ersetzten, hat das mit demselben Material und im analogen statischen System zu erfolgen (z.B. Holzbalken durch Holzbalken).			
Grundrisstypologie			
Die Trag- und Trennstruktur sind zu erhal- ten, dies bedeutet, dass auch die Hauptprin- zipien des Grundrisses zu respektieren sind (z.B. Lage des Korridors und der Treppe). Bei Umgestaltungen sind die Achsenabstände zu berücksichtigen.			

	ka	Schutego	rie
Fassadengestaltung			
Die Hauptelemente der Fassadengestaltung sind zu erhalten: Insbesondere die Materia- lien; Formen, Abmessungen und Anordnun- gen der Öffnungen sowie das Verhältnis zwischen geschlossenen und offenen Abschnitten.			
Im Falle einer Nutzungsänderung werden die Hauptelemente, die die ursprüngliche Nut- zung anzeigen, erhalten (Tenntor etc.).			
Material			
Falls gewisse tragende Teile, (Fenster- und Türlaibungen) oder Verkleidungselemente (Verputz, Verschindelung etc.) wegen ihres schlechten Zustandes ersetzt werden müssen, soll dies mit den gleichen Materialien erfolgen, oder mit solchen, die bei der Errichtung des Gebäudes üblich waren.			
Öffnungen			
Die innere Umgestaltung hat so zu erfolgen, dass neue Tür- und Fensterdurchbrüche möglichst vermieden werden.			
Massgebend für Form, Abmessung und Proportionen der neuen Öffnungen sind die traditionelle Bautechnik, sowie die für die Fassaden verwendeten Baustoffe.			
Die Lage der neuen Öffnungen hat sich dem Ordnungsprinzip der bereits bestehenden Öffnungen unterzuordnen. Jene sind so zurückhaltend zu gestalten, dass die Aus- druckskraft der ursprünglichen Fassade erhalten bleibt.			
Auch im Falle einer Nutzungsänderung sollen die neuen Öffnungen den angestammten Fassadencharakter (z.B. Scheune) nicht verändern. D.h. die neuen Öffnungen müssen einerseits im Einklang mit den bereits bestehenden sein, sich aber dennoch soweit unterscheiden, dass die Baumassnahme als späterer Eingriff klar ablesbar bleibt und nicht zu einer Verunklärung der Baugeschichte führt.			

	Schutz Kategori
Merkmale des Daches	
Die Dachform, insbes. Dachneigung sowie die Tiefe des Dachüberstandes ist zu erhal- ten.	Ш
Der Ausbau des Dachgeschosses ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Dachöff- nungen notwendig sind.	Ш
Die Beleuchtung des Dachgeschosses soll in erster Linie über die Giebelseiten erfolgen.	
Zusätzliche Öffnungen zur Beleuchtung sollten als Dachflächenfenster ausgeführt werden, in gewissen Fällen sind auch Lukar- nen möglich.	
Der Einbau von Dachflächenfenstern oder Lukarnen, darf keinesfalls zu Veränderungen des Dachstuhls führen, weder im Bereich der Hauptelemente noch der Sparren. D.h. die Öffnungen sind entsprechend zu dimensio- nieren (Lage zwischen den Sparren).	
Für das Eindecken ist das ursprüngliche Material zu verwenden, oder falls nicht möglich, naturrot gebrannte Ziegel.	
Dekorierte Teile, aussen	
Dekorierte Fassadenteile sind zu erhalten, insbesondere aus Naturstein (Ecklisenen, Tür- und Fenstereinfassungen), aus Holz (Balkenköpfe, Traufladen, Ziegelleiste profi- lierte Dachabschlüsse), geschmiedete Teile sowie jegliche Art von Wandmalerei.	
Falls Teile wegen ihres schlechten Zustandes zu erneuern sind, hat dies gemäss den alten Vorlagen zu erfolgen.	
Vor diesen Arbeiten sind gemäss den Anga- ben des Amtes für Kulturgüter (AfKG), Sondierungen vorzunehmen, die auch von dieser Dienststelle bezahlt werden. Falls nötig verfasst das AfKG eine historische	

Anhang III



Die Schutzkategorie und somit der Schutzumfang kann aufgrund der Resultate der Sondierung und während der Arbeiten geändert werden.